

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 03.1 Akkreditierung eines Kombinationsstudiengangs
Studiengang: Lehramt an Haupt- und Realschulen, M.Ed.
Hochschule: Universität Hildesheim
Standort: Hildesheim
Datum: 21.09.2023
Akkreditierungsfrist: 01.10.2022 - 30.09.2030

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Die Hochschule muss in geeigneter Form (bspw. anhand eines Personalkonzepts) nachweisen, dass der profilbildende Bereich der Inklusion in geeigneter Form professoral vertreten wird. (§ 12 Abs. 2 Nds. StudAkkVO)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nur hinsichtlich der personellen Ausstattung einen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Erste Behandlung

Auf S. 34 des Akkreditierungsberichts stellt die Gutachtergruppe fest: "An der Lehre in den Bildungswissenschaften sind sechs Professuren beteiligt, wobei zwei zusätzliche Professuren „Inklusion und Bildung“ sowie „Digitales Lehren und Lernen im Unterricht“ (Tenure-Track-Professur) etabliert, aber noch nicht besetzt sind." Auf Nachfrage hat die Hochschule mitgeteilt, dass die Professur Digitales Lehren und Lernen im Unterricht inzwischen besetzt ist. Hinsichtlich der Professur

Inklusion und Bildung teilt die Hochschule mit, dass diese weiterhin nicht besetzt sei. Auch sei offen, ob eine Ausschreibung mit dieser Denomination erfolge.

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass inklusionsorientierte Fragestellungen ein Qualifikationsziel des Studiengangs darstellen, was auch den Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004 i. d. F. vom 16.05.2019) entspricht. Durch die ausbleibende Besetzung der Professur für Inklusion und Bildung, die von der Hochschule in der Akkreditierung angekündigt worden ist, bleibt unklar, inwieweit das Qualifikationsziel auf professoralem Niveau umgesetzt werden kann. Der Akkreditierungsrat sieht das Kriterium § 12 Abs. 2 Nds. StudAkkVO somit als nicht erfüllt an und spricht hierzu eine Auflage aus.

Zweite Behandlung

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Die Hochschule teilt in ihrer Stellungnahme mit, dass aufgrund eines umfassenden Strategieprozesses der Bereich Inklusion kein zentrales Profilelement mehr sein solle. Zudem sehe die zukünftige „Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen [Nds. MasterVO-Lehr]“ keine herausgehobene Stellung der Inklusion in der Lehrerbildung vor.

Daher kündigt die Hochschule an, die avisierte Professur „Inklusion und Bildung“ nicht mehr auszuscheiden

Der Akkreditierungsrat kann die Argumentation der Hochschule nachvollziehen. Zugleich verweist der Akkreditierungsrat darauf, dass die Besetzung der Professur „Inklusion und Bildung“ in der Betrachtung der Personalressourcen von der Hochschule angekündigt worden ist. Die Akkreditierungsempfehlung der Gutachtergruppe beruht folglich auch auf der Annahme einer professoralen Abdeckung des Bereichs Inklusion. Zudem stellt der Akkreditierungsrat weiterhin fest, dass auch vor dem Hintergrund der Novellierung der „Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen“ die inklusionsorientierten Fragestellungen ein zentrales Qualifikationsziel des Lehramtsstudiums darstellen und verweist dazu auf die Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004 i. d. F. vom 16.05.2019).

Der Akkreditierungsrat sieht den Mangel aufgrund der Stellungnahme weiterhin nicht als behoben an, passt aber die Auflage dahingehend an, dass die Hochschule in geeigneter Form (bspw. anhand eines Personalkonzepts) nachweisen muss, dass der profilbildende Bereich der Inklusion in geeigneter Form professoral vertreten wird.

